

## **Gutachten zur Amtsführung von Wilhelm Heinichen als Landrat des Kreises Celle während der NS-Zeit**

Im Rahmen der Bemühungen, die NS-Vergangenheit in Celle aufzuarbeiten, hat sich der Rat der Stadt Celle mit den Namensgebern einiger Celler Straßen befasst, darunter auch Wilhelm Heinichen, nach dem die so genannte Südtangente benannt ist. Ein Sammelgutachten vom 16.8.2010, das der Stadtrat von Dr. Bernhard Strebel anfertigen ließ, setzt sich mit Heinichen auseinander; den entsprechenden Abschnitt hat der Autor mittlerweile in der Celleschen Zeitung veröffentlicht<sup>1</sup>. Dr. Otto-Raban Heinichen, ein Sohn des Landrats Wilhelm Heinichen, hat Einwände gegen die Einschätzung Strebeis vorgebracht und das Institut für Zeitgeschichte um eine gutachterliche Äußerung über die Amtsführung seines Vaters gebeten. Dazu hat er ein von ihm selbst und Dorothee Heinichen verfasstes Lebensbild vorgelegt, das auf Selbstzeugnissen Heinichens, Entnazifizierungsunterlagen und Quellenmaterial aus der NS-Zeit selbst schöpft. Es handelt sich dabei um eine engagierte Darstellung, die aber nicht den Anspruch erhebt, professionelle Standards zu erfüllen: Zum einen ist das Lebensbild in entlastender Absicht geschrieben, zum anderen fehlt es darin an quellenkritischer und einordnender Zielsetzung. Es kann daher als Materialsammlung dienen, reicht aber keineswegs aus, um sich ein Urteil zu bilden. Dafür muß das konkrete Verwaltungshandeln Heinichens zwischen 1933 und 1945 analysiert werden, und zwar im Kontext der Handlungsspielräume, die sich einem Landrat boten. Bevor dies aufgrund eigener Quellenrecherchen geschieht, soll zunächst die Stichhaltigkeit der Argumentation Strebeis einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

Strebel charakterisiert Heinichens Verhalten unmittelbar nach der Machtergreifung als „übereifrige(n) Opportunismus“ (S. 56). Er stützt diese Wertung auf die korrekt dargelegte Formalbelastung (also den Eintritt in die NSDAP am 1.5.1933, seine Fördermitgliedschaft in der SS, die Mitgliedschaft in der NSV, der NSKOV und dem RKB sowie seine Eröffnungsrede im neu gebildeten Kreistag am 5. April 1933). Auf dieser Grundlage läßt sich eine innere Haltung zum Nationalsozialismus nach keiner Richtung hin ableiten<sup>2</sup>. Noch nicht einmal das genaue Eintrittsdatum läßt sich ohne den Aufnahmeantrag rekonstruieren, denn zahlreiche Aufnahmeanträge wurden auf den 1. Mai 1933 rückdatiert, um die am 19. April 1933 mit Wirkung vom 1. Mai 1933 verhängte Aufnahmesperre für Neumitglieder zu umgehen und der NSDAP zusätzliche Monatsbeiträge zufließen zu lassen. Beispielsweise trat der Landrat des Kreises Borken, Peter Cremerius, 1934 unter der Drohung in die NSDAP ein, dass er sonst nicht in seinem Amt verbleiben könne; seine Mitgliedschaft wurde auf den 1. Mai 1933 zurückdatiert.<sup>3</sup> Mitgliedschaft in der NSDAP und einigen Gliederungen und Verbänden, wie sie Heinichen erwarb, wertet Wolfgang Stelbrink in seiner Studie

<sup>1</sup> Bernhard Strebel, Wilhelm Heinichen, in Cellesche Zeitung, 27.10.2010, URL: [http://www.cellesche-zeitung.de/website.php/website/storv/149412/\(28.1.20111](http://www.cellesche-zeitung.de/website.php/website/storv/149412/(28.1.20111).

<sup>2</sup> Dies bestätigt für Landräte in Südwestdeutschland Michael Ruck, Administrative Eliten in Demokratie und Diktatur. Beamtenkarrieren in Baden und Württemberg von den zwanziger Jahren bis in die Nachkriegszeit, in: Ders./Cornelia Rauh-Kühne (Hrsg.), Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie. Baden und Württemberg 1930-1952, München 1993, S. 37-70, hier S. 57.

<sup>3</sup> Wolfgang Stelbrink, Der preußische Landrat im Nationalsozialismus. Studien zur nationalsozialistischen Personal- und Verwaltungspolitik auf Landkreisebene, Münster 1998, S.47 u. 422.

über preußische Landräte während der NS-Diktatur zu Recht als „eine mehr als notdürftige politische Mindestlegitimation“<sup>4</sup>.

Unabhängig vom konkreten Eintrittsdatum lässt die bloße Mitgliedschaft in der NSDAP, ihren angeschlossenen Verbänden und Gliederungen allein daher keine so dezidierten Rückschlüsse wie „übereifrigen Opportunismus“ zu. In den Augen der altgedienten NSDAP-Mitglieder und -Funktionäre waren die neu eingetretenen Parteigenossen eher verdächtig, nicht aus Begeisterung für den Nationalsozialismus, sondern aus Karrieregründen in die Partei eingetreten zu sein. Wer sich vom Makel des „Konjunkturritters“ reinwaschen wollte, übernahm oft eine Funktion.<sup>5</sup> Dass Heinichen dies nicht tat, ist ein Indiz, das gegen Strebeis Wertung spricht. Heinichen selbst begründete seinen Eintritt im Zuge seines Entnazifizierungsverfahrens mit dem Argument, dass er ohne diesen Schritt seine Stellung verloren hätte und dies aus Pflichtbewusstsein habe vermeiden wollen. Es handelt sich um eine gängige Schutzbehauptung, die insbesondere Beamte vorbrachten. Die Forschung hat mittlerweile an zahlreichen Beispielen belegt, dass eine Weigerung, in die NSDAP einzutreten, keinesfalls automatisch solche Konsequenzen nach sich zog.<sup>6</sup> Entscheidend waren der Rückhalt bei den örtlichen Honoratioren und Bürgern, der Herrschaftsstil und die Kooperationsbereitschaft der lokalen bzw. regionalen NSDAP-Funktionäre und deren Einschätzung über die „nationale Zuverlässigkeit“ eines Beamten. Über diese Gewissheit verfügte Heinichen 1933 nicht. Unabhängig davon wäre ein Eintritt in die NSDAP allein kein „übereifriger Opportunismus“, selbst wenn Heinichen dies im Glauben getan hätte, andernfalls abgesetzt zu werden.

Auch die Rede, die Strebel verkürzt zitiert, ist kein Beleg für eine anbiedernde Haltung gegenüber dem NS-Regime. Sie enthält drei Motive. Zwei kommen in der zitierten Passage zum Ausdruck, nämlich eine Loyalitätsbekundung zur Reichsregierung und der Wunsch, dass diese Regierung die Geschicke der Nation zum Besseren wenden, deren Freiheit nach außen sowie Frieden nach Innen herbeiführen möge. Für einen Staatsdiener sind beide Motive dem Anlass angemessen, ja Standard. Sie finden sich in zahllosen ähnlichen Reden in abgewandeltem Wortlaut wieder.<sup>7</sup> Das gleiche gilt für das dritte Motiv, das in der von Strebel zitierten Passage nicht vorkommt: die Bewahrung der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Freiherrn von Stein. Im Gegensatz zu anderen Bürgermeistern<sup>8</sup> und Landräten nutzte Heinichen die Verfolgung der Arbeiterparteien auch nicht aus, um sozialdemokratischen Abgeordneten den Zugang zum Kreistag oder die Mitarbeit in Ausschüssen zu verweigern. Dezidiert nationalsozialistische Landräte priesen in ihren Antrittsreden das „leuchtende Vorbild des Führers Adolf Hitlers“ und untergruben die Reste demokratischer

<sup>4</sup> Ebd., S. 49; ganz ähnlich Ruck, Eliten, S. 57.

<sup>5</sup> Beispiele für vor 1933 ernannte Landräte, die diesen Weg beschritten, bietet Stelbrink, Landrat, S. 48f.

<sup>6</sup> Vgl. beispielsweise Ruck, Eliten, S. 44; allgemein Hubert Roser, NS-Kommunalpolitik und regionale Verwaltung im Konflikt. Kommunen und Landkreise in Baden und Württemberg 1930-1952, Mannheim 1996. Allerdings schaffte es in Preußen nur ein einziger Landrat, sein Amt bis in die Spätphase des Krieges zu behaupten, ohne in die NSDAP einzutreten; Stelbrink, Landrat, S. 51.

<sup>7</sup> Vgl. z. B. die Ausführungen des Augsburger Oberbürgermeister Bohl zur Eröffnung des neu zusammengesetzten Stadtrats am 25.4.1933, zitiert in Bernhard Gotto, Nationalsozialistische Kommunalpolitik. Administrative Loyalität und Systemstabilisierung durch die Augsburger Stadtverwaltung 1933-1945, München 2006, S. 45.

<sup>8</sup> Genau dies taten Oberbürgermeister Bohl in Augsburg und der kommissarische Landrat in Bückeberg, der unter der Aufsicht von Reichskommissar Kurt Matthaei stand. Matthaei war als Regierungspräsident von Lüneburg Heinichens unmittelbarer Vorgesetzter. Vgl. Gotto, Nationalsozialistische Kommunalpolitik, S. 41-43. u. Stefan Brüdermann, Pragmatischer Beamter im Dienst der „Volksgemeinschaft“. Hermann Gebbers - Landrat in Bückeberg und Stadthagen, in: Frank Werner (Hrsg.), Schaumburger Nationalsozialisten. Täter, Komplizen, Profiteure, Bielefeld 2009, S. 169-212, hier S. 170f.

Willensbildung auf Kreisebene, indem sie den Kreisleiter und ranghöchsten SA-Führer des Kreises zu den Sitzungen hinzuzogen.<sup>9</sup>

Heinichen arbeitete nach 1933 weiterhin in Kreiskirchenvorstand von Celle ehrenamtlich mit, obwohl derartiges konfessionelles Engagement Misstrauen bei der NSDAP hervorrief.<sup>10</sup> In der stichprobenartigen Durchsicht seiner Amtskorrespondenz tauchte kein einziges von ihm mit „Heil Hitler“ gezeichnetes Schreiben auf. Zusammengenommen bieten die aufgeführten Indizien und Belege das Bild eines konservativen Landrats, der weder eine betonte Distanz zur Regierung Hitler einnahm noch sich ihr andiente. Diese Position passt zum Habitus eines preußischen Beamten; das Urteil des „übereifrigen Opportunismus“ geht fehl.

Der zweite Punkt, um den Strebeis Gutachten kreist, ist Heinichens Verhalten gegenüber Juden. Dazu zitiert er den einstimmig gefassten Beschluss des Celler Kreistages vom 12. Mai 1933, jüdische Geschäfte von Aufträgen des Kreises auszuschließen. Weiterhin referiert er den Bericht Heinichens über die Vorgänge in seinem Landkreis in den Tagen nach der reichsweiten Pogromnacht vom 9. November 1938. Darin gab Heinichen an, dass er einmal versucht habe, zwei der drei im Landkreis Celle lebenden Juden „nach Buchwalde abzuschieben“ und diesen Versuch erneuern werde, „da sie sonst unter den jetzigen Umständen der Gemeinde zur Last fallen werden“.<sup>11</sup> Es handelte sich bei den beiden Juden um ehemalige russische Kriegsgefangene, die von jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen und Gelegenheitsarbeiten lebten. Was Heinichen mit „Buchwalde“ meinte, ist unklar. Zu diesem Zeitpunkt gab es im Deutschen Reich drei Orte dieses Namens: im brandenburgischen Kreis Senftenberg, im Kreis Bütow in Pommern sowie im Kreis Bautzen in Sachsen. Richard Rohde geht davon aus, dass Heinichen das Konzentrationslager Buchenwald meinte, ohne dies mit einem triftigen Argument zu stützen.<sup>12</sup> Strebet schließt sich dieser Meinung implizit an (S. 58). Als Landrat hatte er nicht die Befugnis, Personen in ein Konzentrationslager einzuweisen; darauf Dr. Volker Dahm in seiner Bewertung des Berichts bereits hingewiesen. Außerdem bedeutete 1938, drei Jahre vor der Entscheidung zum Mord an den europäischen Juden, die Überstellung in ein Konzentrationslager nicht das Todesurteil.<sup>13</sup> In den Akten finden sich keine Belege für Heinichens Versuche, die Juden abzuschieben, weder vor November 1938 noch danach. Zwei der drei Juden kamen 1939 tatsächlich in ein Konzentrationslager, allerdings nicht nach Buchenwald, sondern nach Dachau. Die Möglichkeit einer Mitschuld daran, die Strebel als „ungeklärt“ (S. 58) offen lässt, ist hochspekulativ. Der Umgang Heinichens mit dem dritten in seinem Kreis ansässigen Juden spricht außerdem gegen die Vermutung (siehe unten).

Der dritte Punkt, mit dem sich Strebel befasst, ist Heinichens Verhalten gegenüber der Gestapo, das er insbesondere anhand der Beschäftigung von Zwangsarbeitern im Landkreis Celle untersucht. Er weist die Einschätzung von Nils Köhler zurück, Heinichen habe sich bemüht, „das Wirken der Gestapo

<sup>9</sup> Hans-Bodo Thieme, Herbert Evers - Landrat des Kreises Olpe von 1933 bis 1945. Ein politisches Leben in Widersprüchen, Olpe 2001, S. 34f.

<sup>10</sup> Frank Bösch, Das konservative Milieu. Vereinskultur und lokale Sammlungspolitik in ost- und westdeutschen Regionen (1900-1960), Göttingen 2002, S. 158.

<sup>11</sup> Kreisarchiv Celle [künftig: KrAC] L 17, Heinichen an Regierungsvizepräsidenten von Lüneburg, 1.12.1938.

<sup>12</sup> Er geht von einem Irrtum Heinichens in der Schreibweise aus, weil der Name des KZ nicht von einer Ortsbezeichnung herrühre, sondern von Himmler so genannt worden sei. Diese Annahme ist pure Spekulation. Reinhard Rohde, Wilhelm Heinichen -... sie nach Buchwalde abzuschieben; in: revista, Nr. 31, Juli/Äug. 2006, S. 9; online unter [http://www.celle-im-nationalsozialismus.de/Texte/060706\\_rev31\\_Heinichen.html](http://www.celle-im-nationalsozialismus.de/Texte/060706_rev31_Heinichen.html) [28.1.2011].

<sup>13</sup> Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte über Wilhelm Heinichen, 7.8.2006; Exemplar im Archiv des Instituts für Zeitgeschichte.

im Kreis auf ein Mindestmaß zu beschränken"<sup>14</sup> (S. 61). Tatsächlich finden sich in den Akten zahlreiche Beispiele dafür, dass Heinichen in seiner Funktion als Kreispolizeibehörde Anzeigen an die Gestapo weiterleitete oder auf Anweisung der für ihn zuständigen Staatspolizeistelle Lüneburg durch die ihm unterstellte Gendarmerie Nachforschungen anstellen ließ und darüber berichtete.<sup>15</sup> Etwas anderes wäre auch ein offener Bruch seiner Dienstpflichten gewesen. Heinichen bezog nur selten selbst Stellung zu den Vorgängen. In Bezug auf die im Landkreis eingesetzten Zwangsarbeiter äußerte er mehrfach seine Meinung. Im Oktober 1940 sprach er sich dagegen aus, die auf den Höfen des Kreises untergebrachten Polen zu kasernieren.<sup>16</sup> Einen Monat später kommentierte er auf eine Anfrage der Gestapo, nachdem Bauern in Eidingen an ihre polnischen Arbeiter nach der Arbeit ein Glas Bier und Zigaretten ausgeteilt hatten, er selbst halte derartige Belohnungen für statthaft.<sup>17</sup> Im Dezember 1941 kritisierte er, dass die zu Verfügung stehenden 30 Plätze nicht ausreichten, um diejenigen unter den 3000 polnischen Zivilarbeitern im Landkreis Celle Heimaturlaub zu belohnen, die sich durch gute Leistung auszeichneten.<sup>18</sup> Köhler nennt ein Beispiel dafür, wie Heinichen die Kritik eines Bürgermeisters über die „zu humane“ Behandlung der ausländischen Zwangsarbeiter in seinem Lagebericht an die Gestapo verschwieg und stattdessen schrieb, die russischen Arbeiter hätten sich gut eingefügt und würden als Arbeiter geschätzt.<sup>19</sup> Dagegen führt Strebet einen Bericht Heinichens vom Juli 1940 an, in dem der Landrat sich dafür aussprach, den polnischen Zwangsarbeitern generell zu verbieten, ihren Aufenthaltsort ohne Erlaubnis zu verlassen (S. 61). Köhler kommt zum Schluss, dass Heinichen sich in seiner Haltung zur Gestapo elementar von seinen Kollegen unterschieden habe<sup>20</sup>, während Strebel keinen grundlegenden Unterschied zu anderen Landräten feststellen kann (S. 61).

Aus den angeführten Beispielen lässt sich folgendes Gesamtbild ableiten: Heinichen ging die Zwangsarbeiterfragen wie jeden anderen Verwaltungsgegenstand an: korrekt und in Zusammenarbeit mit allen anderen zuständigen Dienststellen. Ihm ging es weder darum, die Lage der Zwangsarbeiter grundsätzlich zu verbessern, noch lag ihm daran, sie schikanieren. Ihm kam es darauf an, dass auf diesem Gebiet so wenige Reibungen wie möglich entstanden. Er machte sich aber die durch das NS-Regime vorgegebene Wertung der Zwangsarbeiter als in jeder Hinsicht unterprivilegierte „Untermenschen“ nicht zu eigen, sondern trat für Umgangsformen ein, wie sie zwischen Bauern und Knechten traditionell üblich waren. Daraus abzuleiten, Heinichen habe sich dem Wirken der Gestapo entgegengestellt, ist übertrieben, darin ist Strebel zuzustimmen. Köhler bringt jedoch überzeugende Belege für andere Verhaltensweisen, die Heinichens Landratskollegen an den Tag legten: Sie suchten die Zusammenarbeit mit der Gestapo von sich aus, denunzierten aus eigenem Antrieb Zwangsarbeiter und plädierten für strenge Strafen.<sup>21</sup> Derartige Übernahmen nationalsozialistischer Verhaltensnormen sind bei Heinichen nicht festzustellen; Strebeis Urteil, er habe sich nicht grundlegend von seinen Kollegen unterschieden, ist falsch. Innerhalb der

<sup>14</sup> Nils Köhler, Zwangsarbeit in der Lüneburger Heide. Organisation und Alltag des „Ausländereinsatzes“ 1939-1945, 2. Aufl. Bielefeld 2004, S. 445.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., S. 305 u. 376; Günther Sehendel, Die Missionsanstalt Hermannsburg und der Nationalsozialismus. Der Weg einer lutherischen Milieuinstitution zwischen Weimarer Republik und Nachkriegszeit, Münster 2009, S. 90; KrAC 105 Nr. Ia. Heinichen an die Staatspolizeistelle in Harburg-Wilhelmshafen, 18.6.1934.

<sup>16</sup> Köhler, Zwangsarbeit, S. 150.

<sup>17</sup> Ebd., S. 305.

<sup>18</sup> Ebd., S. 194.

<sup>19</sup> Ebd., S. 446.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Ebd., S. 446-449.

Handlungsspielräume, die Heinichen hatte, agierte der Celler Landrat nicht als Scharfmacher, sondern handelte nach dem Motto „Leben und leben lassen“.

Noch zwei weitere Wertungen nimmt Strebeis Gutachten vor: Er bezeichnet seinen Eindruck von Heinichens Amtsführung als in hohem Maße pedantisch (S. 61), ohne dies weiter zu belegen, und zählt ihn zu den „schwer Belasteten“ (S. 63). Gerade das letztere Urteil gibt noch nicht einmal die durchaus nicht unvoreingenommen Auswertung und Auslegung des Quellenmaterials her, auf das sich der Autor bezieht. Strebe! kennzeichnet Heinichen so in unmittelbarem Zusammenhang mit dessen Entnazifizierungsverfahren; in diesem Kontext war „Belastet“ die zweitschwerste von fünf Kategorien. Tatsächlich wurde Heinichen zunächst in die Kategorie IV eingestuft, die Strebe! fälschlicherweise als „nomineller Nazi-Unterstützer“ angibt. Ob dies ein Quellenzitat ist, lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen. Die Kategorie IV hieß „Mitläufer“. Der Vorwurf der Pedanterie wird nicht belegt. Bezeichnend ist die pejorative Konnotation, die diesen Ausdruck kennzeichnet. Gemeint ist damit ein buchstabengehetres Festhalten an den Vorschriften. Ein derartiges Amtshandeln ist in der NS-Zeit keineswegs selbstverständlich, denn Parteistellen zogen gegen derartigen „Bürokratismus“ zu Felde, wenn etwa formaljuristische Schranken ihrem Willkürhandeln im Wege standen.<sup>22</sup> Was Strebe! als Pedanterie missbilligt, stellt sich daher als Festhalten an einem Stück preußischer Rechtsstaatstradition dar.

Weiterhin zählt Strebe! Heinichen zu den „maßgeblichen Organisatoren“ (58) des Zwangsarbeitereinsatzes im Kreis Celle und stützt sich dabei auf Köhlers Studie. An der dort angegebenen Stelle heißt es korrekt und präzise, dass die Landräte in ihren Kreisen „deutlich gestaltend in Erscheinung traten“ und die „Unterbringung für die Kriegsgefangenen zu organisieren“<sup>23</sup> hatten. Strebeis Wiedergabe schiebt den Landräten und hier Heinichen eine weitaus größere Verantwortung zu, als sie tatsächlich hatten. Weiterhin schreibt Strebe!, Daniela Munkel zufolge lasse sich Heinichens Berichterstattung entnehmen, dass er der nationalsozialistischen Politik in manchen Fragen „durchaus nicht ablehnend“<sup>24</sup> gegenübergestanden habe (S. 62). Dass Munkel weder mit einem Wort benennt, welche Fragen das gewesen seien, erwähnt Strebe! ebensowenig wie die einschränkende quellenkritische Bemerkung der Autorin „soweit man es seiner Berichterstattung entnehmen kann“<sup>25</sup>.

Diese Akzentverschiebungen sind typisch für eine durchgehende Tendenz im Gutachten, das offensichtlich nicht von der Unschulds-, sondern der Schuldvermutung ausgeht. Fast alle darin vorgenommenen Wertungen lösen bei näherer Betrachtung Widerspruch aus. Quellen und Literatur werden verkürzt wiedergegeben, die einschlägige Fachliteratur über den engsten Gegenstandsbereich hinaus kaum rezipiert. Die zugrundegelegten Quellen sind überdies eine schmale Grundlage, um

<sup>22</sup> In der Fachliteratur hat sich für die beiden Handlungsmodi die Bezeichnungen „normenstatlich“ und „maßnahmenstaatlich“ eingebürgert, die der grundlegenden Analyse von Ernst Fraenkel entnommen sind; Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Hamburg 2001 (amerik. Original u.d.T. „The Dual State“ New York 1941). Vgl. dazu Michael Wildt, *Die politische Ordnung der Volksgemeinschaft. Ernst Fraenkels „Doppelstaat“ neu betrachtet*, abgedruckt in: *Mittelweg* 36 51 (2003), S. 45-61, zum rechtsförmigen Handeln siehe Franz Mögle-Hofacker, *Zur Bedeutung rechtsstaatlicher Traditionen während des Nationalsozialismus am Beispiel württembergischer Kommunalverwaltungen*, in: Bernhard Kirchgässner/Jörg Schadt (Hrsg.), *Kommunale Selbstverwaltung-Idee und Wirklichkeit*, Sigmaringen 1983, S. 182-196.

<sup>23</sup> Köhler, *Zwangsarbeit*, S. 436.

<sup>24</sup> Daniela Munkel, *Bauern und Nationalsozialismus. Der Landkreis Celle im Dritten Reich*, Bielefeld 1991, S. 19. Es handelt sich um die Magisterarbeit Munkels.

<sup>25</sup> Ebd.

Heinichens Amtsführung insgesamt zu würdigen, wie Strebel selbst einräumt (S. 62). Aus diesem Grund soll aufgrund eigener Aktenrecherchen das Bild etwas erweitert werden.

Vor 1933 ließ Heinichen die NSDAP ebenso pflichtbewusst beschatten, wie er es ab 1939 mit Zwangsarbeitern tat. Mehrfach zeigte er NSDAP-Funktionäre wegen Verstößen gegen das Uniformverbot oder wegen Beleidigungen an. Dies war beispielsweise der Fall, nachdem es bei einer Parteikundgebung zu Zusammenstößen zwischen NSDAP- und SA-Angehörigen mit der Gendarmerie gekommen war. Beschwerden der Organisatoren gegen den angeblich überzogenen Polizeieinsatz wies er zurück. Gleichwohl ließ er seinen Vorgesetzten wissen, er hätte es für richtiger gehalten, wenn weniger Beamte eingesetzt worden wären und die Angelegenheit gütlich geregelt worden wäre.<sup>26</sup> Wenige Monate später beschwert sich Gauleiter Otto Telschow in einem offenen Brief an den Regierungspräsidenten von Lüneburg, weil ihn Heinichens Gendarmen trotz seiner Immunität als Reichstagsabgeordneter auf Waffen untersuchen wollten, bevor er auf einer Versammlung am 24. Juli 1931 in Wietze sprechen sollte. Als Telschow sich weigerte, hatten ihn die Gendarmen nicht in das Versammlungslokal hineingelassen. Heinichen rechtfertigte das Vorgehen seiner Untergebenen, weil es bei Zusammenstößen von Stahlhelm und KPD in Celle schon Verwundete gegeben habe.<sup>27</sup> Diese Beispiele zeigen, dass Heinichen im Rahmen der Gesetze gegen die NSDAP vorging, wenn diese mit Straßengewalt die öffentliche Ordnung herausforderte. Er zog es jedoch vor, die Verständigung und einvernehmliche Lösungen zu suchen.

Diese Linie setzte sich fort, als kurz nach der nationalsozialistischen Machtergreifung SA- und NSDAP-Angehörige als Hilfspolizisten eingesetzt wurden. Während dies reichsweit oftmals bedeutete, dass der Parteiterror eine staatliche Bemäntelung erhielt, kam es im Landkreis Celle zu keiner Brutalisierung der Gendarmerie. Der Landrat verpflichtete alle Hilfspolizisten auf schriftlich ihre Dienstpflichten und achtete sorgsam darauf, dass sie die Staatsdiener nicht am Gängelband führten. Im März resümierte er, die Zusammenarbeit der Hilfspolizei mit den Landjägereibeamten sei „überall reibungslos“ vonstatten gegangen, die Hilfspolizisten hätten sich „willig den Landjägereibeamten untergeordnet, ein lebhaftes Interesse für den Dienst gezeigt und sich bisher keinerlei Übergriffe zuschulden kommen lassen. Sie bilden eine wertvolle Ergänzung der vorhandenen Polizeikräfte.“<sup>28</sup> Ebenso rechtsförmig wie er sie verpflichtet hatte, entließ Heinichen die Hilfspolizisten kurze Zeit später wieder aus dem Dienst, nachdem das Reichsinnenministerium einen Riegel vorgeschoben hatte. Heinichens Umgang mit einer Einrichtung, die die Polizeigewalt im Lande revolutionär okkupieren sollte, ist bezeichnend: Er setzte ihr keinen Widerstand entgegen, sondern setzte die Erlasse auf eine Weise um, dass im Landkreis kein Schaden an Ruhe und Ordnung entstand.

In ähnlicher Weise ging Heinichen vor, als er vom Innenministerium die Anweisung erhielt, zu verhindern, dass eine Kanzelverkündigung von Landesbischof Marahrens am 16. Dezember verlesen wurde. Darin behauptete der Landesbischof angeblich, staatliche Stellen erhöben den Vorwurf, unter dem Deckmantel kirchlicher Behörden fänden sich staatsfeindliche und landesverräterischen Elemente zusammen, um Politik gegen das Dritte Reich zu machen. Obwohl Heinichen nicht damit rechnete, dass Marahrens eine solche Verlautbarung verlesen lassen würde, wies er seine Gendarmen an, dies in den Gottesdiensten festzustellen. Darüber hinaus untersagte er ihnen jedes Vorgehen: „In der Kirche hat jede polizeiliche Handlung zu unterbleiben.“<sup>29</sup> Heinichen vermied auch

<sup>26</sup> KrAC 270 Nr. 3/3, Heinichen an Regierungspräsident von Lüneburg, 21.5.1931.

<sup>27</sup> Ebd., Heinichen an Regierungspräsident von Lüneburg, 15.8.1931.

<sup>28</sup> KrAC L 87, Heinichen an Regierungspräsident von Lüneburg, 22.3.1933.

<sup>29</sup> KrAC 105 Nr. Ia, Heinichen an die Gendarmeriebeamten des Landkreises Celle, 15.12.1934.

im Kirchenstreit zwischen Deutschen Christen und der Bekenntnisgemeinschaft der evangelischlutherischen Landeskirche, sich zu exponieren. Als es zu Unruhe unter den Gläubigen kam und Streit darüber entbrannte, ob es sich um ein innerkirchliches oder politisches Thema handele - in letzterem Fall hätten die Behörden eine Handhabe gehabt, zugunsten der Deutschen Christen einzuschreiten, berichtete Heinichen der Gestapo, einer seiner Gendarmen habe eine der Versammlungen der Bekenntnisgemeinschaft als rein innerkirchliche Veranstaltung charakterisiert. Gleichwohl bat er die Gestapo darum, ihm ihren Standpunkt mitzuteilen.<sup>30</sup> Heinichen beteiligte sich nicht an der nationalsozialistischen Entkonfessionalisierungspolitik - er selbst blieb, wie bereits angemerkt. Mitglied der Kreiskirchenleitung - aber sein dienstliches Anliegen war es, Ruhe und Ordnung im Landkreis zu bewahren.

Heinichens Zusammenwirken mit NSDAP-Stellen im Landkreis war von grundsätzlicher Kooperationsbereitschaft geprägt, sofern sie sich auf sachliche Arbeit beschränkte und ihm keine persönliche Überzeugung von der nationalsozialistischen Ideologie abverlangt wurde. Außerdem achtete er darauf, dass seine dienstlichen Zuständigkeiten und Amtswürde respektiert wurden. Das lässt sich daran ablesen, wie Heinichen mit finanziellen Zuwendungswünschen von Seiten der HJ umging. Für den Bau von HJ-Heimen gewährte Heinichen 1938 eine jährliche Rücklage von 25.000 RM, und zwar für eine Dauer von zehn Jahren. Das war ein bedeutender Zuschuss, der nahezu die Hälfte der veranschlagten Kosten für das gesamte Bauprogramm abdeckte.<sup>31</sup> Er ließ sich aber von der HJ nicht schröpfen, sondern deckelte den jährlichen Zuschuss aus Kreismitteln auf zunächst 4.000 RM.<sup>32</sup> Er ließ sich darauf ein, das Geld pauschal zu überweisen, sodass die HJ nicht mehr für ihre Vorhaben jeweils Geld abrufen und die Verwendung nachweisen musste.<sup>33</sup> Dafür bestand er darauf, einmal pro Jahr einen Jahresbericht zu erhalten, aus dem die ordnungsgemäße Verwendung der Kreismittel hervorging.<sup>34</sup>

Ähnlich agierte Heinichen, als ein neuer Truppenübungsplatz eingerichtet wurde, der sich auf Teile des Landkreises Celle erstreckte. Erste Gerüchte über das Vorhaben, das in den Kontext der forcierten Aufrüstung des NS-Regimes gehört, kamen im Landkreis bereits im Sommer 1934 auf. Heinichen ärgerte sich, dass er von offizieller Seite nicht eingeweiht wurde und ersuchte um nähere Informationen.<sup>35</sup> Im November 1934 erneuerte Heinichen seine Bitte, um „die als verständlich anzusehende Unruhe in der Bevölkerung auf das normale Maß zurückzuführen.“<sup>36</sup> Während diese nicht kamen, wuchsen die Gerüchte unter den Bauern zu „hochgradiger Nervosität“<sup>37</sup> an. Gegen den Truppenübungsplatz als solchen hatte Heinichen keine Einwände, wollte in die Planungen aber eingebunden werden. An der Entscheidung hätte Heinichen nichts ändern können, selbst wenn er dies versucht hätte. Nachdem ihm Regierungspräsident Kurt Matthaei endlich mit Informationen versorgt hatte, trug Heinichen dazu bei, für Zustimmung unter den betroffenen Bauern zu werben.

<sup>30</sup> Ebd., Heinichen an die Staatspolizeiteile in Harburg-Wilhelmshafen, 18.6.1934.

<sup>31</sup> KrAC L141, Vermerk über eine Besprechung über den HJ-Heimbau, 26.1.1938; ebd., Heinichen an Regierungspräsident von Lüneburg, 15.2.1938.

<sup>32</sup> KrAC L101, Heinichen an HJ, Bann 77 (Celle), 17.2.1939. Im Rechnungsjahr 1939 stieg die Summe auf 5.000 RM, im Jahr darauf gab der Kreis nur noch 2.000 RM.

Ebd., Heinichen an Regierungspräsident von Lüneburg, 16.2.1939. KrAC L101, Heinichen an HJ Bann 77 (Celle), 11.11.1940.

<sup>35</sup> KrAC 200 Nr. 6, Heinichen an Regierungspräsident von Lüneburg, 29.8.1934.

<sup>36</sup> Ebd., Heinichen an Regierungspräsident von Lüneburg, 11.11.1935.

<sup>37</sup> Ebd., Heinichen an Regierungspräsident von Lüneburg, 23.3.1935. Als Ingenieure des zuständigen Hochbauamts erste Vermessungen im Gebiet vornahmen, wurden sie von der ortsansässigen Bevölkerung als „Hyänen des Schlachtfelds“ bezeichnet; ebd.

Die Auswirkungen waren erheblich: Der Truppenübungsplatz umfasste über 25.000 ha, von denen rund 8.000 ha auf sieben Gemeinden des Landkreises Celle entfielen, der Rest lag im benachbarten Kreis Fallingb. Der Landkreis Celle verlor 5% seiner Gesamtfläche. 354 Eigentümer mussten entschädigt oder umgesiedelt werden, darunter Bauern, deren Höfe sich seit Jahrhunderten im Familienbesitz befanden. Von den sieben Gemeinden wurde eine aufgelöst, die anderen waren gezwungen, ihre Gemeindesteuern zu erhöhen. Trotz dieser massiven Auswirkungen kam Heinichen zum Gesamtfazit, dass die Bildung des Truppenübungsplatzes durchführbar und zu empfehlen sei.<sup>38</sup> Er sorgte sogar dafür, dass bei einem Ministerbesuch des Geländes Gauleiter Telschow nicht vergessen wurde, und betrieb hohen Aufwand, damit die umgesiedelten Bauern ein aufwändiges Fotoalbum mit Luftaufnahmen ihrer alten Heimat erhielten.<sup>39</sup>

Als Landrat gehörte Heinichen funktional zum Netzwerk an Verfolgungsinstanzen, das sich immer enger um Juden und die aus der „Volksgemeinschaft“ Ausgeschlossenen zusammenschloss. Konkret bedeutet dies, dass Heinichen an der Entrechtung und Vertreibung der Juden beteiligt war. Er ergriff nicht die Initiative, aber er tat sich auch nicht als Beschützer der Juden hervor. Genau wie gegenüber den Zwangsarbeitern lässt sich sein Verhalten als „korrekt“ bezeichnen, was immerhin bedeutet, dass er die vom Staat entrechteten und der Ächtung preisgegebenen Juden ihre Ohnmacht nicht noch zusätzlich spüren ließ. 1938 hatte er mit einer „Arisierung“ zu tun. Unmittelbar nachdem die Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3.12.1938 holte er im Auftrag des Regierungspräsidenten nähere Angaben zu einem Grundstück von rd. 0,07 ha ein, das dem Juden Franz Oppenheim gehörte, das „arisiert“ werden sollte. Die Informationen würden benötigt, um überhöhte „Arisierungsgewinne“ zu vermeiden. Der Käufer solle den vollen bzw. wirtschaftlich gerechtfertigten Preis bezahlen, der Jude unter Umständen weniger bekommen, vor allem wenn er nur nach dem Einheitswert Steuern bezahlt habe.<sup>40</sup> Heinichens Brief war eine wortgetreue Wiedergabe des Erlasses von Matthaei. Oppenheim verlor sein Grundstück, ein Schenkungsvertrag, den er unmittelbar zuvor zugunsten seiner arischen Ehefrau abgeschlossen hatte, wurde nicht anerkannt. Demselben Oppenheim gewährte Heinichen im November 1941 eine Frist, als das NS-Regime die Juden 1941 dazu zwang, den gelben Judenstern zu tragen, verpflichtete sich jedoch auch, nachzuprüfen, ob Oppenheim sich den Judenstern besorgen werde.<sup>41</sup> Nur zwei Tage später erteilte Heinichen Oppenheim eine Ausnahmegenehmigung für eine einmalige Bahnfahrt von Celle nach Hannover, damit dieser dort nach Unterkommen und einer Arbeitsmöglichkeit suchen konnte.<sup>42</sup> Beide Seiten hatten etwas davon: Oppenheim hatte eine Ausflucht, die zumindest Aufschub bedeuten konnte, und Heinichen war ein Verwaltungsproblem los.

Zusammengenommen ergibt sich folgendes Bild über die Verwaltungstätigkeit Heinichens während der NS-Zeit: Heinichen versuchte, so gut es ging, sein Amt weiter so zu versehen, wie er es zuvor getan hatte, verwaltungsmäßig korrekt. Er hielt Rechtsförmigkeit und Verfahrensstabilität hoch, beachtete den Dienstweg und folgte den Vorschriften. Dabei war er einer Entwicklung unterworfen, die den Landräten auf zahlreichen Gebieten immer größere Teile ihrer Zuständigkeiten entzog.<sup>43</sup> In den allermeisten in diesem Gutachten angeführten Beispielen unterlag Heinichen Weisungen und

<sup>38</sup> Ebd., Heinichen an Regierungspräsident von Lüneburg, 21.4.1936.

<sup>39</sup> Ebd., Heinichen an Kommandantur des Truppenübungsplatzes Munsterlager, 21.6.1935; KrAC 200 Nr. 7, Heinichen an Barends, 17.12.1938.

<sup>40</sup> KrAC 3 Nr. 5, Heinichen an den Bürgermeister in Winsen/Allen, 23.12.1938.

<sup>41</sup> KrA C 3 Nr. 5a, Heinichen an Regierungspräsident von Lüneburg, 4.11.1941.

<sup>42</sup> KrA C 3 Nr. 5a, Aktenvermerk Heinichen, 6.11.1941.

<sup>43</sup> Diese Entwicklungslinie hat Stelbrink, Landrat, eindrucksvoll dargelegt.

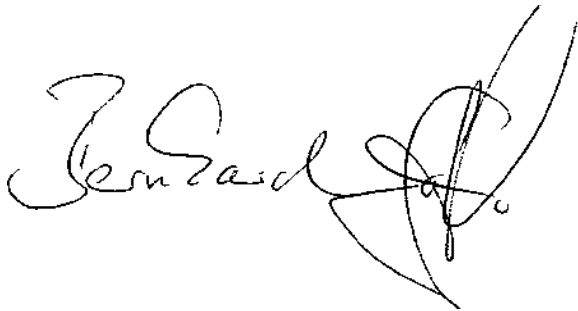


führte sie aus. Seine Akkuratessse stand durchaus im Widerspruch zu den Anforderungen des NS-Regimes an eine im Sinne der NS-Ideologie kreative Auslegung der Gesetze und Vorschriften. Praktische Konsequenzen hatte dieser Widerspruch jedoch weder für Heinichen selbst-abgesehen davon, dass er mit dieser Haltung keine Karrierambitionen hegen konnte - noch für die Menschen im Landkreis Celle.

Heinichen leistete keinen Widerstand gegend äs NS-Regime, sondern arbeitete mit den Behörden und Parteiinstanzen in Celle loyal zusammen. Dies bezeichnet die Grenze seiner Anpassung an das NS-Regime. Wie sein dienstlicher Umgang mit Juden und Ausländern zeigt, machte er sich die Einordnung der Gesellschaft innerhalb der NS-„Volksgemeinschaft“ in mehr und weniger wertvolle Menschen nicht zu eigen; ein besonderes Bestreben, die Entrechteten vor dem NS-Unrecht zu schützen, hat sich in den Akten aber auch nicht niedergeschlagen. Ähnlich verhielt er sich gegenüber Gruppen und Institutionen wie der Kirche, die politisch bedrängt oder verfolgt wurden. Heinichen stemmte sich diesem Verfolgungsdruck nicht entgegen, löste aber auch seine eigenen kirchlichen Bindungen nicht, übernahm aber genauso wenig das Feindbild des Regimes.

Wilhelm Heinichen war weder ein Widerständler noch ein Nationalsozialist. Seine Amtsführung zwischen 1933 und 1945 bietet keine Hinweise auf innere Nähe zum Nationalsozialismus, vielmehr spricht aus den Akten eine Distanz, wie sie das „sachliche“, also vermeintlich unpolitische Ideal preußischer Verwaltungstradition kennzeichnet. Ein ausführendes Organ eines verbrecherischen Staates macht sich in Ausübung von Dienstpflichten notwendig zum Handlanger des Regimes. Heinichen hat sich dem NS-Regime nicht angebiedert, sondern unauffällig sein Amt versehen.

München, 1. Februar 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Berndt', with a large, stylized flourish extending from the end of the name.